



# **MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG**

## **IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN**

### **NACH ARTIKEL 22 MPV**

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

**VOM 3. JULI 2025**

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)  
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 11. November 2024

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

**AUSSENSTELLE SCHATTDORF, RYNÄCHT; WÄRMEPUMPE / ERDSONDEN**

#### **I**

*stellt fest:*

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 11. November 2024 das Projekt zur Erstellung von 3 Erdsonden auf dem Areal der Aussenstelle Rynächt zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Der Kanton Uri übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 26. November 2024.
4. Die Gemeinde Schattdorf reichte ihre Stellungnahme am 13. Dezember 2024 ein.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 25. März 2025 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 6. Juni 2025 zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## II

*zieht in Erwägung:*

### A. Formelle Prüfung

#### 1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, Art. 2 MPV).

#### 2. Anwendbares Verfahren

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

### B. Materielle Prüfung

#### 1. Projektbeschreibung

Für die Energieversorgung des Mehrzweckgebäudes auf dem Areal der Aussenstelle Schattdorf, Rynächt ist eine Wärmepumpe vorgesehen. Dafür sind Sondierungen für den Betrieb von Erdsonden notwendig.

#### 2. Stellungnahme des Kantons Uri

Der Kanton Uri formulierte in der Stellungnahme vom 26. November 2024 folgende Anträge:

- (1) Es würden die allgemeinen Auflagen der Umweltbestimmungen 5.1 «Allgemeine Vorschriften bei Erdwärmesonden» gelten.
- (2) Da der geplante Bohrstandort gemäss Wärmenutzungskarte des Kantons Uri innerhalb des Zulässigkeitsbereiches C (gelb) liege, würden zudem die speziellen Auflagen gemäss Umweltbestimmungen 5.2 «Spezielle Vorschriften bei Erdwärmesonden» (Beilagen) gelten. Die Bohr- und Ausbauarbeiten bedürften entsprechend einer fachkundigen Baubegleitung durch einen ausgewiesenen Hydrogeologen.
- (3) Als Frostschutzmittel im Sondenfluid (Wärmeträgerflüssigkeit) sei Propylenglykol (z. B. Antifrogen L) oder Ethanol (z.B. Pumpetha) einzusetzen. Monoethylenglykol (z.B. Antifrogen N) dürfe nicht eingesetzt werden. Andere Frostschutzgemische dürften nur nach Rücksprache und mit Genehmigung des Amtes für Umwelt verwendet werden.
- (4) Die Gewässerschutzbewilligung zur Nutzung von Erdwärme für den Betrieb von Erdsonden sei über die kantonale Baudirektion zusammen mit der Konzession für Wärmenutzung zu beantragen.

#### 3. Stellungnahme der Gemeinde Schattdorf

Die Gemeinde Schattdorf stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 antragslos zu.

#### 4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 25. März 2025 folgenden Antrag:

(5) Die kantonalen Anträge (1) bis (4) seien zu berücksichtigen.

#### 5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich mit Stellungnahme vom 6. Juni 2025 mit den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

#### 6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

##### a. Gewässerschutz

Für Bohrungen sowie für Grundwassernutzungen zu Heiz- und Kühlzwecken ist nach Art. 32 Abs. 2 Bst. c und f der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in den besonders gefährdeten Bereichen eine Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) erforderlich. Für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig.

Das Vorhaben sieht Erdsondenbohrungen im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> und somit in einem besonders gefährdeten Bereich vor. Der Kanton und das BAFU haben in den Stellungnahmen festgehalten, dass die Bewilligung für die beantragten Bohrungen unter Auflagen erteilt werden könne (vgl. Anträge/Hinweise 1-3). Die Gewässerschutzbewilligung zur Nutzung von Erdwärme für den Betrieb von Erdsonden sei über die kantonale Baudirektion zusammen mit der Konzession für Wärmenutzung zu beantragen (4). Für die Erteilung der Konzession ist der Kanton zuständig.

Da die Anträge (1) bis (3) sachgerecht sind und einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten, werden diese gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Antrag (4) ist obsolet, da die Gesuchstellerin beim Kanton Uri bereits die entsprechende Konzession beantragt hat und diese erteilt worden ist. Damit wird Antrag (5) des BAFU entsprochen und als gegenstandslos abgeschrieben.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmebewilligung für die Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken (Art. 32 Abs. 2 Bst. c GSchV) und für Bohrungen (Art. 32 Abs. 2 Bst. f GSchV) erfüllt sind. Die Ausnahmebewilligungen werden somit erteilt. Die dafür nötige Konzession wurde vom Kanton Uri bereits erteilt.

##### b. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärmrichtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen jedoch keine explizite Massnahmenstufe oder entsprechende Massnahmen fest.

Aufgrund der lärmigen Bauphase wird die Massnahmenstufe A festgelegt. Die Arbeitszeit hat in der Regel von Mo-Sa 07.00-12.00 Uhr sowie 13.00-17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr zu dauern. Die Gemeinde Schattdorf und betroffene Anwohnerinnen und Anwohner sind in angemessener Form über Beginn und Ende der Bohrungen sowie die regulären Arbeitszeiten zu informieren. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt.

##### c. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Vorhaben anwendbar. Im Gesuch ist keine Massnahmenstufe festgehalten. Analog zu anderen militärischen Plangenehmigungen wird nach den Kriterien der Richtlinie die Massnahmenstufe A festgelegt.



## C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

## III

und verfügt demnach:

### 1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 11. November 2024 in Sachen

#### **Aussenstelle Schattdorf, Rynächt; Wärmepumpe / Erdsonden**

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Gesuch um Bohrbewilligung zur Wasser- oder Wärmeentnahme vom 21. Oktober 2024
- Erdsondenplan vom 20. September 2024
- Erdsondenbohrplan vom 24. Juni 2025
- Plan 501 vom 08. November 2024, Prinzipschema Heizung 1:50

mit folgenden Koordinaten:

| Koordinaten Ost/Nord [m] | Bezeichnung | Tiefe | Gewässerschutzbereich | Parzellen-Nr. |
|--------------------------|-------------|-------|-----------------------|---------------|
| 46.8549073, 8.6464075    | Sonde 1     | 190 m | A <sub>u</sub>        | 1             |
| 46.8548692, 8.6464638    | Sonde 2     | 190 m | A <sub>u</sub>        | 1             |
| 46.8548775, 8.6465430    | Sonde 3     | 190 m | A <sub>u</sub>        | 1             |

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

### 2. Ausnahmegewilligungen

- 2.1 Die Ausnahmegewilligung nach Art. 32 Abs. 2 Bst. c GSchV für die Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken wird unter Auflagen erteilt.
- 2.2 Die Ausnahmegewilligung nach Art. 32 Abs. 2 Bst. f GSchV für Bohrungen im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> wird unter Auflagen erteilt.

### 3. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Schattdorf spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Gewässerschutz

- d. Es gelten die allgemeinen Auflagen der Umweltbestimmungen 5.1 «Allgemeine Vorschriften bei Erdwärmesonden» sowie die speziellen Auflagen gemäss Umweltbestimmungen 5.2 «Spezielle Vorschriften bei Erdwärmesonden».

- e. Die Bohr- und Ausbauarbeiten bedürfen einer fachkundigen Baubegleitung durch einen ausgewiesenen Hydrogeologen.
- f. Als Frostschutzmittel im Sondenfluid (Wärmeträgerflüssigkeit) ist Propylenglykol (z. B. Antifrogen L) oder Ethanol (z.B. Pumpetha) einzusetzen. Monoethylenglykol (z. B. Antifrogen N) darf nicht eingesetzt werden. Andere Frostschutzgemische dürfen nur nach Rücksprache und mit Genehmigung des kantonalen Amts für Umwelt verwendet werden.

#### 4. *Anträge des Kantons Uri*

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen.

#### 5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

#### 6. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

#### 7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

### **EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

#### *Eröffnung an:*

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30 (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Amt für Umwelt, Klauenstrasse 4, 6460 Altdorf (R)
- Gemeinde Schattdorf, Dorfplatz 1, 6467 Schattdorf (R)

#### *z. K. an (jeweils per E-Mail):*

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Pro Natura ([mailbox@pronatura.ch](mailto:mailbox@pronatura.ch))
- WWF Schweiz ([service@wwf.ch](mailto:service@wwf.ch))